

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 03/2022**  
**15. März 2022**

- 1.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)
- 2.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)
- 3.** Ausbildungsbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft“
- 4.** Ausbildungsbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in im Gartenbau“



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Das

**Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 8 BBiG**

erlässt aufgrund des Beschlusses  
des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021

als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG  
in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)

nachstehende Ausbildungsregelung

**Fachpraktiker in der Landwirtschaft/  
Fachpraktikerin in der Landwirtschaft**

für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## **Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

## **§ 1**

### **Berufsbezeichnung**

(1) Die Berufsbezeichnung lautet Fachpraktiker in der Landwirtschaft/Fachpraktikerin in der Landwirtschaft.

(2) Die Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes nach der der ausbildende Betrieb anerkannt ist tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

## **§ 2**

### **Personenkreis**

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Diese ist durchzuführen durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste sowie von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berater für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation sowie gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

### **§ 3**

#### **Dauer der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Fachpraktiker in der Landwirtschaft/ zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen in den Ausbildungsberufen Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fachkraft Agrarservice; Winzer/in, Forstwirt/in und Fischwirt/in statt.

(2) Eine zusätzliche Anerkennung für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/Fachpraktikerin in der Landwirtschaft ist erforderlich.

### **§ 5**

#### **Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen.

### **§ 6**

#### **Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) auch Erfahrung in der Ausbildung und zusätzlich behindertenspezifische Qualifikationen bzw. Kenntnisse

zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Ausbilderinnen/Ausbilder in Betrieben müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen nachweisen. Der Nachweis fordert die Teilnahme an einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung und soll in der Regel vor Beginn der Ausbildung vorliegen.

(4) Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnisse zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen im Einzelfall bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können. Dazu ist der zuständigen Stelle das auf die individuellen Bedürfnisse des behinderten Menschen abgestimmte Betreuungskonzept rechtzeitig vor Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, können Ausbildungsabschnitte außerhalb dieser Einrichtung vorzugsweise in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Bei sonstigen geeigneten Betrieben erfolgt dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

(2) Vor Beginn der/des Ausbildungsabschnitte/s sind der zuständigen Stelle diese Betriebe schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsordnungen der in § 4 Abs. 1 genannten Berufe in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei der folgenden Schwerpunkte:

1. Tierhaltung
2. Pflanzenproduktion
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
6. Vermarktung und Dienstleistung

Davon ist mindestens einer der Schwerpunkte 1. oder 2. auszuwählen.

(5) Die sachliche und zeitliche Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist entsprechend der nach Abs. 3 gewählten Schwerpunkte zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Ausbildungsberufsbild / Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in der Landwirtschaft / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **Abschnitt A**

##### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

- a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- b) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- d) Umweltschutz
- e) Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit
- f) Mitgestalten sozialer Beziehungen

#### **Abschnitt B**

##### **Gemeinsame Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (alle Schwerpunkte)**

- a) Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
- b) Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- c) Rationelle Energie- und Materialverwendung
- d) Wirtschaftliche Zusammenhänge
- e) Information und Kommunikation
- f) Qualitätssicherung

#### **Abschnitt C**

##### **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten**

1. Tierhaltung

- a) Versorgung und Haltung von Tieren
  - b) Nutzung von Tieren
  - c) Tierschutz, Tierwohl
2. Pflanzenproduktion
- a) Bearbeitung und Pflege des Bodens
  - b) Erzeugung pflanzlicher Produkte
  - c) Ernte pflanzlicher Produkte
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
- a) Instandhaltung und Wartung
  - b) Instandsetzung
  - c) Überwachung technischer Abläufe
4. Naturschutz und Landschaftspflege
- a) Maßnahmen der Landschaftspflege
  - b) Anlegen und Schützen besonderer Lebensräume
  - c) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
- a) Annahme und Reinigung, Qualitätsprüfung
  - b) Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse
  - c) Lagerung und Konservierung
6. Vermarktung und Dienstleistung
- a) Information und Beratung
  - b) Verpackung und Präsentation
  - c) Lieferung und Verkauf

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 9**

### **Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des

Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

(4) Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10**

### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in einem der folgenden Prüfungsbereiche:

- Tierhaltung
  - Pflanzenproduktion
- statt.

(4) Bei der Zwischenprüfung ist eine Arbeitsprobe aus einem der unter Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche einschließlich eines situativen Fachgesprächs durchzuführen. Außerdem ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Sofern eine schriftliche Prüfung aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Beantwortung der Prüfungsfragen auch mündlich erfolgen.

(5) Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe einschließlich Fachgespräch beträgt höchstens 120 Minuten sowie 60 Minuten für die schriftliche Prüfung.

## § 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- a) Haltung und Nutzung von Tieren
- b) Anbau und Nutzung von Pflanzen
- c) Arbeitsverfahren und Technik
- d) Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Abschlussprüfung ist in den Bereichen a) oder b) sowie c) und d) abzulegen.

(3) Für den Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Tieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- den Gesundheitszustand und die Ernährung von Tieren beurteilen
- Tiere beurteilen und vorstellen
- mit Tieren artgerecht umgehen
- Futtermittel auswählen, deren Qualität beurteilen und die Fütterung durchführen
- Haltungsbedingungen beurteilen
- Tiere pflegen und versorgen
- tierische Produkte gewinnen
- tierische Produkte verarbeiten
- Maschinen und Geräte einsetzen

kann und dabei

- Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

2. Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.

3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche höchstens 120 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Anbau und Nutzung von Pflanzen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - Pflanzen erkennen und beurteilen
  - Boden bearbeiten
  - Kulturen bestellen, pflegen und düngen
  - pflanzliche Produkte gewinnen
  - Erntegut lagern und konservieren
  - pflanzliche Produkte verarbeiten
  - Maschinen und Geräte einsetzenkann und dabei
  - Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.
2. Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.
3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche höchstens 120 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - Fachliche Hintergründe und Zusammenhänge aufzeigen
  - Arbeitsabläufe festlegen
  - Maschinen, Geräte und Betriebsmittel auswählen und einsetzen
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung anwenden
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachtenkann und dabei
  - Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz
  - Wirtschaftlichkeitberücksichtigen kann.
2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben.

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

Sofern eine schriftliche Prüfung aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Beantwortung der Prüfungsfragen auch mündlich erfolgen.

## § 12

### Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammen zu fassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben<br>in den Prüfungsbereichen gem. § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 | 70 % |
| 2. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 5  | 20 % |
| 3. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 6  | 10 % |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. beider Arbeitsproben jeweils mindestens mit „ausreichend“
2. der schriftlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“, aber keine Leistung mit ungenügend (Note 6), bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsleistung in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

(4) Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 13

### Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021 erlassen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 1.3. 2022



Präsident



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Ausbildungsrahmenplan Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft

gemäß § 8 Abs. 2 der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur  
Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft vom

### Abschnitt A:

**Integrative** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen</li><li>b. bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben</li><li>c. Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li></ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li><li>b. gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li><li>c. Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen</li><li>d. wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li></ul>	

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
c)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b. berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahme einleiten</li> <li>d. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	
d)	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>c. Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>d. berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, beachten</li> </ul>	
e)	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen</li> <li>b. Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt unterstützen</li> <li>c. Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>d. Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
f)	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten</li> <li>b. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>c. Gespräche situationsgerecht führen</li> </ul>	

**Abschnitt B:**

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b. bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen</li> <li>c. Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen</li> <li>d. Betriebsdaten erfassen</li> <li>e. Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten</li> <li>f. Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen</li> <li>g. gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben</li> <li>b. Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten</li> <li>c. beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>d. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen</li> <li>e. Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen</li> <li>f. Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen</li> <li>g. Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen</li> <li>h. bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken</li> <li>i. Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken</li> </ul>	
c)	Rationelle Energie und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen</li> <li>b. wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> <li>c. bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken</li> </ul>	

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
d)	Wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken</li> <li>b. Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c. bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>d. Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen</li> <li>e. Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen</li> <li>f. Arbeitsaufwand erfassen</li> </ul>	
e)	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen</li> <li>b. Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen</li> <li>c. Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden</li> <li>d. Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten</li> <li>e. betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen</li> </ul>	
f)	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern</li> <li>b. Produktionsabläufe dokumentieren</li> <li>c. Qualitätsstandards umsetzen</li> <li>d. Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen</li> </ul>	

**ABSCHNITT C:**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den **Schwerpunkten**Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Tierhaltung**  
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 1)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Versorgung und Haltung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tiere halten und versorgen</li> <li>b. Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben</li> <li>c. Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen</li> <li>d. Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen</li> <li>e. Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern</li> <li>f. Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden</li> <li>g. Futterrationen zusammenstellen und vorlegen</li> <li>h. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen</li> <li>i. organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten</li> </ul>		
b)	Nutzung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben</li> <li>b. züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken</li> <li>c. Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden</li> <li>d. tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren</li> <li>e. Tierleistungen ermitteln und vergleichen</li> <li>f. bei der Vermarktung mitwirken</li> </ul>		
c)	Tierschutz, Tierwohl	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen</li> <li>b. Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken</li> <li>c. verletzte und kranke Tiere pflegen</li> <li>d. Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen</li> <li>e. gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden</li> </ul>		

Abschnitt C: Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Pflanzenproduktion**  
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Bearbeitung und Pflege des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken</li> <li>b. im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden</li> <li>c. Bodenzustand feststellen und beurteilen</li> <li>d. Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen</li> </ul>		
b)	Erzeugung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden</li> <li>b. Düngemittel bestimmen und anwenden</li> <li>c. Kultur- und Wildpflanzen bestimmen</li> <li>d. Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen</li> <li>e. Schadorganismen und Schadbilder erkennen</li> <li>f. bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken</li> </ul>		
c)	Ernte pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen</li> <li>b. Ernte durchführen</li> <li>c. Erntegut transportieren, lagern und konservieren</li> <li>d. Erträge feststellen und vergleichen</li> <li>e. Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Instandhaltung und Wartung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen</li> <li>b. Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen</li> <li>c. Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren</li> <li>d. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen</li> <li>e. Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen</li> </ul>		
b)	Instandsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen</li> <li>b. technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen</li> <li>c. einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen</li> <li>d. einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen</li> </ul>		
c)	Überwachung technischer Abläufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen.</li> <li>b. technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen.</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Maßnahmen der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen</li> <li>b. Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen</li> <li>c. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen</li> </ul>		
b)	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen</li> <li>b. besondere Lebensräume nachhaltig gestalten</li> <li>c. Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen</li> </ul>		
c)	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen</li> <li>b. Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen</li> <li>c. Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Annahme und Aufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten</li> <li>b. Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen</li> <li>c. Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen</li> </ul>		
b)	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten</li> <li>b. Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen</li> <li>c. Produkte/Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen</li> </ul>		
c)	Lagerung und Konservierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen</li> <li>b. Produkte/Erzeugnisse lagern</li> <li>c. Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung**  
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Kundeninformation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Informationen beschaffen, auswerten und einordnen</li> <li>b. über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren</li> <li>c. individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen</li> <li>d. betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden</li> </ul>		
b)	Verpackung und Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen</li> <li>b. Betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken</li> <li>c. Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen</li> <li>d. betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren</li> <li>e. Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen</li> </ul>		
c)	Lieferung und Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Produkte/Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten</li> <li>b. Termine koordinieren und Transport vorbereiten</li> <li>c. Abgabe von Produkten/Erzeugnissen durchführen</li> </ul>		